

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 28. Mai 2009 – Nr. 6

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Environmental Sciences
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO ES)

vom 26. Mai 2009

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Environmental Sciences
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(MPO ES)**

vom 26. Mai 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Environmental Sciences an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 10. November 2006 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2006/Nr. 32) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Masterprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14 a Studierende in besonderen Situationen“
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a) aa) und bb) wird die Angabe „2,0“ jeweils durch die Angabe „2,5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird die Angabe „2,3“ durch die Angabe „2,5“ ersetzt.
4. In **§ 6** Abs. 1 werden in Spalte 2 der Tabelle die Worte „Technischer Umweltschutz“ durch die Worte „Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik“ ersetzt.

5. In **§ 13** Abs. 1 Nr. 2 wird in der Aufzählung

unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“
sowie
unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“
ersetzt.

6. In **§ 14** wird Absatz 4 gestrichen.

7. Nach **§ 14** wird folgender **§ 14 a** eingefügt:

**„§ 14 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

8. In **§ 24** Abs. 5 wird in Satz 1 die Angabe „der Fachhochschule Bielefeld,“ gestrichen und Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind und das die Fächer der jeweiligen Wahlpflichtfach-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,“

9. **§ 27** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 14 a gilt entsprechend.“

10. In **§ 30** Abs 2 werden die Worte „der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

11. In **Anlage 2** wird in den Wahlpflichtfach-Gruppen 1, 4 und 5 unter * jeweils die Angabe „der FH Bielefeld,“ gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Nach Umbenennung des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung erfolgt die Bekanntmachung einer Neufassung der Masterprüfungsordnung Environmental Sciences unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen. In der Neufassung wird der Name des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung durch den neuen Namen dieses Fachbereichs ersetzt.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsräte des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom 18. März 2009 und des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 21. Januar 2009 und 8. April 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 26. Mai 2009

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer